

**Ausschreibung und ergänzende Bestimmungen des DMS 2011
für die Oberliga Baden-Württemberg
und für die Württemberg-Liga
im Bereich des SVW**

DMS Rundenleiter

Rainer Markwirth
Forchenwaldstr. 18
71364 Winnenden

email: markwirth@svw-online.de

95/124 – 13.12.10

1. Austragung: Der Deutsche Mannschaftswettbewerb im Schwimmen 2011 wird nach den WB des DSV, Par.103 ausgetragen. Grundlage ist die Ausschreibung des DSV veröffentlicht im Swim & More – Amtliche Mitteilungen des DSV Nr. 12/2010, Amtliche Seiten

2. Meldegeld und ENM: Das Meldegeld beträgt € 150,- und ist bis **spätestens 01.02.2011 per Überweisung** auf das Konto des SVW, Nr. 11 01 207, bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 50101 einzuzahlen. Dazu bitte Verein, Liga und Mannschaft angeben. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird das Meldegeld per Bankeinzug erhoben. Mannschaften die nicht antreten müssen zusätzlich ein ENM in Höhe von € 300,00 zahlen, starten nicht beim DMS 2011 und steigen in die niedrigste Liga des Landesverbandes ab.

Qualifizierte Mannschaften der Bezirke zum Aufstiegskampf zur Württemberg-Liga, die sich beim Bezirksendkampf nicht im Protokoll abgemeldet haben und nicht antreten, zahlen ein ENM in Höhe von € 150,00. Das gilt ebenso für die qualifizierten Mannschaften zum Aufstiegskampf zur Oberliga Baden-Württemberg.

Das Meldegeld für den Aufstiegskampf zur Württemberg-Liga beträgt pro Mannschaft € 75,00

Das Meldegeld für den Aufstiegskampf zur Oberliga Baden-Württemberg beträgt pro Mannschaft € 75,00 – gilt nicht für qualifizierte Mannschaften der Württembergliga.

Qualifiziert sich eine Mannschaft für den Aufstiegskampf zur 2.Bundesliga, so erhält sie € 75.00 vom Meldegeld erstattet.

3. Kampfrichter: Für jede teilnehmende Mannschaft **sind zwei geprüfte Kampfrichter mit gültiger Lizenz pro Abschnitt** zu stellen. Bei Nichtgestellten wird eine Ordnungsgebühr von € 50,00 pro nicht gestellten Kampfrichter **pro Abschnitt** erhoben.

Der Ausrichter stellt zusätzlich Sprecher, Auswerter, Protokollführer und Startordner, sie zählen nicht zum Kontingent der zu stellenden Kampfrichter für seine eigenen teilnehmenden Mannschaften.

Die Schiedsrichter werden für die Oberliga Baden-Württemberg von den Kampfrichterobmännern des BSV und SVW und für die Württemberg-Liga vom Kampfrichterobmann des SVW eingeteilt. Er zählt nicht zum Kontingent den von den Mannschaften zu stellenden Kampfrichtern.

4. Lizenzierung, Sportfähigkeitsattest:

Auf die Registrierungspflicht und Zahlung der Jahreslizenz für das Jahr 2011 wird besonders hingewiesen. Die Erklärung der Sportgesundheit gemäß § 7 WB AT ist bei Abgabe der Meldebögen zu bestätigen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen werden Ordnungsmaßnahmen verhängt.

5. Punkteermittlung: Die Punkte sind aus der jeweils gültigen Leistungstabelle des DSV zu ermitteln. Ist für die erzielte Leistung keine Punktzahl angegeben, ist die nächstniedrigere Punktzahl zu werten. Nicht besetzte Positionen sind mit 0 Punkten zu bewerten. Des Weiteren gilt Punkt 4 der veröffentlichten Ausschreibung und den Durchführungsbestimmungen des DSV.

6. Formblätter: Die DSV-Formblätter (Form 105) mit Namen, Vornamen und Jahrgängen aller zum Einsatz kommenden Schwimmer und Gesundheitsbestätigung **sind bis spätestens 09.02.2011** für den Vorkampf und bis **spätestens 24.02.2011** für den Endkampf dem jeweiligen Ausrichter **zuzusenden**, damit eine ordnungsgemäße Computereingabe erfolgen kann.

Die ausgefüllten Startkarten sind zum Start mit zu bringen.

**Ausschreibung und ergänzende Bestimmungen des DMS 2009
für die Oberliga Baden-Württemberg
und für die Württemberg-Liga im Bereich des SVW**

7. Bahnverteilung:

Die Bahnverteilung (Laufeinteilung) regelt Punkt 7 Seite 5 der veröffentlichten Durchführungsbestimmung des DSV.

8. Start, Zeitmessung:

Entsprechend § 125 Abs.6 WB wird für die gesamte Veranstaltung die **Ein-Start-Regel** festgelegt. Ebenfalls für die gesamte Veranstaltung gilt Handzeitnahme.

9. Auf- und Abstieg:

9.1.: Absteigen aus den Aufstiegsrunden sowie Aufsteigen aus den Abstiegsrunden sind nicht möglich.

9.2. Oberliga Baden-Württemberg: Die zwei punktbesten Mannschaften aller höchsten Ligen im Bereich des Süddt. Schwimmverbandes aus dem Aufstiegskampf steigen in die 2. Bundesliga Gruppe Süd auf. Sollte (mangels Ausrichter) kein Aufstiegskampf stattfinden, findet eine Fernwertung statt. Die zwei punktschwächsten Mannschaften steigen in die Baden-, bzw. Württemberg-Liga ab. Steigen aus der 2. Bundesliga mehr Mannschaften in die Oberliga ab, wie insgesamt Plätze zur Verfügung stehen, steigen entsprechend mehr Mannschaften in die Baden-, bzw. Württemberg-Liga ab.

9.3. Württemberg-Liga: Die jeweils fünf punktbesten Frauen- und Männermannschaften aus Baden und Württemberg qualifizieren sich für den Aufstiegskampf zur Oberliga Baden-Württemberg. Die Teilnahme ist Pflicht. Ein Verzicht zugunsten der Teilnahme am zweiten Durchgang der Württembergliga ist nicht möglich.

Die beiden punktbesten Mannschaften aus dem gemeinsamen Aufstiegskampf der Baden- und Württemberg-Liga steigen in die Oberliga auf. Die zwei punktschwächsten Mannschaften steigen in die Bezirksliga ab. Im Endkampf findet ein Aufstiegskampf mit den besten 4/5 besten Mannschaften (je nach Bad) der Bezirke statt. Aus diesem steigen die beiden punktbesten Mannschaften in die Württemberg-Liga auf.

Sollte (mangels Ausrichter) kein Aufstiegskampf stattfinden, erfolgt eine Fernwertung.

10. Ergebnisse:

10.1. Vorläufige Ergebnisse: Diese können (ohne Gewähr) jeweils am darauffolgenden Montag von 13.00 - 16.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des SVW unter der Telefon-Nummer 0711 280 77400 erfragt werden oder sind im Internet unter svw-online.de ersichtlich.

10.2. Endergebnisse: Für den zweiten Durchgang erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die Mannschaften, sobald die Wettkampfprotokolle eingegangen sind und überprüft wurden.

11. Anzahl der Starts je Schwimmer, Disqualifikation und Nachschwimmen:

Jeder Schwimmer darf nur in fünf Wettkämpfen je Durchgang starten, wobei eine Schwimmstrecke nur im Falle eines Nachschwimmens wiederholt werden darf. Wird ein Schwimmer in einem Wettkampf disqualifiziert, kann nur derselbe Schwimmer den betreffenden Einzelwettkampf am Schluss desselben Veranstaltungsabschnittes wiederholen. Beendet ein Schwimmer seinen Wettkampf durch Aufgabe, kann nur derselbe Schwimmer den betreffenden Einzelwettkampf am Schluss desselben Veranstaltungsabschnittes wiederholen. Der Start im Nachschwimmen wird auf die Anzahl der Starts des Schwimmers angerechnet. Wird ein Schwimmer beim Nachschwimmen disqualifiziert, ist ein weiteres Nachschwimmen nicht zulässig. Ein Nachschwimmen ist ebenfalls unzulässig, wenn ein Schwimmer eingesetzt war, der eine Voraussetzungen der §§ 8 Abs. 1 und 15 WB nicht erfüllte.